

halt zu gewähren; nach Aufhebung des Concordates besteht dieser Zustand fort. — In Spanien und Portugal sind Weihbischöfe häufig, in Frankreich und Italien wegen des geringen Umfanges der Diöcesen selten. Titularbischöfe sind auch die Armeebischöfe (Feldpräpste), wo solche eigens für die katholischen Soldaten bestellt sind, wie in Preußen und Oesterreich. Auch werden Titularbischöfe für Missionsgebiete, welche die Gründung fester Diöcesen nicht zulassen, ernannt, z. B. der apostolische Vicar in Sachsen. Endlich ist noch zu bemerken, daß in Ungarn eine Anzahl von früheren Bisthumsstühlen durch den Kaiser verliehen wird; deren Inhaber führen wohl auch den Namen „Titularbischof“, ohne aber (mit Ausnahme derer von Belgrad und Anin) die Bischofsweihe zu empfangen. Titularbischöfe im canonischen Sinne sind sie natürlich nicht (vgl. d. Art. Oesterreich IX, 745).

II. G e l t e n d e s R e c h t bezüglich der Titular- bezw. Weihbischöfe. 1. Die Ernennung der Titular- und Weihbischöfe geschieht vom heiligen Stuhle, ohne daß die weltlichen Fürsten zugestandenen Privilegien bei Ernennung der Diöcesanbischöfe irgend einen Einfluß darauf haben. Die Förmlichkeiten bei dem heiligen Stuhle sind dieselben wie bei der Präconisation der Bischöfe überhaupt. Die vorbereitenden Handlungen geschehen durch die Congregatio consistorialis, bezw. wenn der Candidat in den Missionen Dienste leisten soll, durch die Propaganda. Die Präconisation erfolgt in dem Consistorium; ist der zu Promovirende in curia, so empfängt er vom heiligen Vater, sonst von einem dazu bevollmächtigten Bischof das Kochett. Die Expedition der Ernennungsbulle geschieht durch die Datarie per viam secretam; die sämmtlichen Unkosten sind auf 800 Scudi reducirt. Die Ablegung der Professio fidei und des Obedienzides sowie die Consecration geschieht wie bei den Bischöfen; von der Verpflichtung, sich in seine Diöcese zu begeben, und von der Residenzpflicht wird der Titularbischof dispensirt. Bei der Auswahl des Titularbisthums wird die Praxis befolgt, daß dem Titularbischof nie dieselbe Diöcese gegeben wird wie seinem Vorgänger im weihbischöflichen Amte; auch ernennet der Papst der Gewohnheit gemäß nicht den Weihbischof auf ein Titularerzbisthum. Im Uebrigen gilt die Verbindung mit dem Titularbisthum als ebenso unauflöslich wie die des Bischofs mit seiner Residenzdiöcese; daher bedarf der Titularbischof im Falle der Veretzung auf ein anderes Bisthum der päpstlichen Dispens, und er kann zum Bischof einer Diöcese nicht gewählt, sondern nur postulirt werden.

2. Der Titularbischof untersteht als solcher dem Papste, nicht dem Bischofe, in dessen Diöcese er sich aufhält. Was seine Pflichten betrifft, so muß er innerhalb dreier Monate nach der Ernennung sich consecriren lassen. Der Titularerzbischof muß sich das Pallium vom heiligen Stuhle erbitten, wird

aber heutigen Tages gewöhnlich davon durch den heiligen Stuhl dispensirt und kann gültig und ohne Strafe die Weiheacte ohne Pallium vornehmen. Von der Application der Messe an Sonn- und Feiertagen für seine Diöcese ist der Titularbischof befreit. Ob er zur Visitatio liminum (s. d. Art.) verpflichtet ist, wird bestritten; thatsächlich wird zuweilen mit der Ernennungsbulle dem Titularbischof ein Formular des juramentum zugesandt, nach welchem diese Verpflichtung geschworen werden muß; wo demnach das Formular die Verpflichtung nicht anführt, wird sie als nicht vorhanden zu betrachten sein. — Der Weihbischof hat die Pflicht, dem Ordinarius die gebührende Reverenz zu erweisen und beim Empfangen am Kirchenportal beim Reichen des Aspergils ihm die Hand zu küssen; innerhalb der Diöcese desselben hat er mit dessen Erlaubniß die Weiheacte vorzunehmen; bei dem Tode des Ordinarius hört die Vollmacht des Weihbischöfes auf. Auch in einer fremden Diöcese kann der Weihbischof mit Erlaubniß des Ordinarius Weiheacte vornehmen; eines speciellen Indultes des heiligen Stuhles bedarf er, wo vielleicht behauptet wurde, dazu nicht (S. C. C. 22. Aug. 1626). Was die Befugnisse des Weihbischöfes betrifft, so hat er allerdings habituell die Regierungsgewalt in seinem Titularbisthum, aber nicht actuell, da der heilige Stuhl nach der Constitution Inscrutabili Gregors XV. sich alle Jurisdiction über Katholiken, die unter Ungläubigen wohnen, vorbehalten hat; der Titularbischof kann daher auch keinen Candidaten aus seinem Titularbisthum ordintren, und ebensowenig könnte er als parochus proprius eine Ehe von Contrahenten aus seinem Titularbisthum einsegnen. Erhebt aber der heilige Stuhl das Titularbisthum zu einem Residentialbisthum, so kann der bisherige Titularbischof ohne Weiteres alle Befugnisse eines Ordinarius ausüben (ein Beispiel bietet die Umwandlung des Titularpatriarchates Jerusalem in ein Residentialpatriarchat). Ein Weihbischof, der ohne Erlaubniß des Ordinarius einen Weiheact vollzieht, verfällt ipso jure der Suspension vom Gebrauche der Pontificalien auf ein Jahr.

3. Der Weihbischof hat das Recht auf standesmäßigen Unterhalt von selten des Diöcesanbischöfes. Bei dem Gesuche um Ernennung eines Titularbischöfes zum Weihbischof hat der Ordinarius für denselben dem heiligen Stuhle eine jährliche Pension von 300 Goldducaten nachzuweisen und sicherzustellen; diese Sustentation genießt der Weihbischof unter der Voraussetzung, daß er dem Diöcesanbischof Aushilfe leistet; sie bleibt ihm aber auch nach dessen Tode. Bei Verweigerung der Dienstleistung kann sie ihm der Papst entziehen, um einen andern Suffragan anzustellen. Den Weihbischöfen kommen die der bischöflichen Würde entsprechenden Insignien und die bischöfliche Kleidung zu, ebenso die Titel Reverendissimi et Illustrissimi